

Aufruf zur Interessenbekundung für eine Maßnahme der Umweltbildung in Sachsen

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) gewährt 2023 finanzielle Mittel zur Unterstützung der Umweltbildung in Sachsen aus dem von den Abgeordneten noch zu beschließenden Haushalt des Freistaates Sachsen.

Unterstützt werden Maßnahmen der Umweltbildung von freien Trägern, kleinen Verbänden und Vereinen, die sonst kaum Möglichkeiten haben, Fördermittel oder finanzielle Unterstützung aus anderen Programmen zu erhalten.

Die Unterstützung der Umweltbildung dient folgenden Zielen:

1. Die unterstützten freien Träger, Vereine und Verbände helfen der LaNU im Rahmen von Kooperationen bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags.
2. Die Unterstützung sichert und steigert die Qualität in der Umweltbildung in Sachsen und motiviert zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in der jeweiligen Umweltbildungseinrichtung.
3. Die Unterstützung hilft, eine Kontinuität von Umweltbildungsangeboten in der Fläche und eine Verstetigung der Personalressourcen in den Umweltbildungseinrichtungen zu erreichen.

Unter Umweltbildung wird im Sinne des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur und Umweltschutz (BANU) folgendes verstanden: „Vermittlung von Informationen, Methoden und Werten um den handelnden und verantwortlichen Menschen zur Auseinandersetzung mit den Folgen seines Tuns in der natürlichen gebauten und der sozialen Umwelt zu befähigen und zu umweltgerechtem Handeln als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu bewegen.“ Umweltbildung ist Bestandteil der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die Mittel zur Unterstützung der Umweltbildung in Sachsen werden auf Basis von Kooperationsvereinbarungen ausgereicht. Für die finanzielle Unterstützung ist eine schriftliche Interessenbekundung bis zum **30.11.2022** für die geplante Maßnahme oder das geplante Projekt im Jahr 2023 bei der LaNU einzureichen.

Interessenbekundungen, die nach dieser Frist bei der LaNU eingehen, können nur bei Verfügbarkeit von Mitteln berücksichtigt werden.

Folgende Voraussetzungen der Umweltbildungseinrichtung müssen erfüllt sein:

- Die Umweltbildungseinrichtung ist ein bereits bestehender kleiner Verein und Verband oder freier Träger mit Sitz in Sachsen.
- Die Einrichtung ist bereits in der Umweltbildung aktiv.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über die notwendige fach- und pädagogische Kompetenz. Die Fachkompetenz kann durch eine entsprechende berufliche Ausbildung bzw. Qualifikation oder durch entsprechende Erfahrung des Personals nachgewiesen werden.
- Der Wirkungskreis der Umweltbildungseinrichtung muss überwiegend in Sachsen liegen, Maßnahmen und Projekte werden innerhalb des Freistaates Sachsen umgesetzt.
- Die Einrichtung erhält in dem betreffenden Jahr keine Unterstützung der LaNU als Naturschutzstation.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Maßnahme darf nicht bereits zweimal über die LaNU unterstützt worden sein und neue Maßnahmen müssen sich deutlich von den ggf. bisher über das gleiche Programm unterstützten Maßnahmen des Antragstellers abheben.
- Beantragte Maßnahmen und Projekte dürfen nicht bereits durch andere Programme Dritter finanziert werden.
- Der maximale Finanzierungsbetrag von Einzelmaßnahmen beträgt 15.000 EUR.
- Die Unterstützung darf nicht als Eigenanteil für eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahme verwendet werden.
- Liegt der beantragten Maßnahme/dem beantragten Projekt eine Gewinnerzielungsabsicht der Einrichtung oder Dritter zugrunde, ist eine Unterstützung ausgeschlossen.
- Es wird vorzugsweise nur eine Maßnahme des Antragstellers unterstützt. Sofern weitere Mittel zur Verfügung stehen, können weitere Maßnahmen finanziert werden.

Die fachliche Auswahlentscheidung bezieht sich auf Maßnahmen und Projekte, nicht auf Einrichtungen.

Maßnahmen aller Umweltbildungseinrichtungen, die die allgemeinen Anforderungen erfüllen, können Berücksichtigung finden. Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet die LaNU im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die LaNU behält sich vor, bestimmte Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit spezieller Einzelmaßnahmen festzulegen.

Alle Interessenbekundungen, die die oben genannten Anforderungen erfüllen, werden zur Bewertung in eine Auswahlentscheidung einbezogen. Die Auswahlentscheidung wird für das Jahr 2023 voraussichtlich bis zum 15.01.2023 getroffen. Grundlage der Auswahlentscheidung ist eine Rangliste nach festgelegten Kriterien gemäß den Angaben in der Interessenbekundung.

Interessensbekundungen müssen sich auf Umweltbildungsmaßnahmen, die im Jahr 2023 vollständig umgesetzt werden können, beziehen. Die Unterstützung wird auf Basis einer Kooperationsvereinbarung ausgereicht, diese wird nach getroffener Auswahlentscheidung und vorliegendem Haushaltsbeschluss des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellt.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung nach Abgabe einer Interessenbekundung.

Für die Interessenbekundung ist das beigefügte Formular zu verwenden. Dieses ist unterschrieben bis 30.11.2022 vorzugsweise per Mail oder ausnahmsweise per Post mit Betreff „Unterstützung der Umweltbildung in Sachsen“ an folgende Adresse zu senden:

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Akademie
Riesaer Straße 7
01129 Dresden

Poststelle.adl@lanu.sachsen.de

Für Fragen stehen Ihnen Frau Simona Kahle (0351/ 81416-613, simona.kahle@lanu.sachsen.de) und Frau Barbara Heidrich (0351/81416-604, barbara.heidrich@lanu.sachsen.de) zur Verfügung.